

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.at

Tel: 02749/2261 Fax: 02749/89338

Lfd. Nr. 3/2006

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Mittwoch, 30. August 2006, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23. und 24. August 2006 durch Einladungskurrende.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bürgermeister: | Willibert Paukowitsch |
| 2. Vizebürgermeister: | Manfred Schögggl |
| die Mitglieder des Gemeinderates | |
| 3. GGR Mag. Johannes Kern | 4. GGR Gerlinde Birgmayr |
| 5. GGR Brigitte Loidl | 6. GGR Dipl. Ing. Andreas Gubi |
| 7. GR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky | 8. GR Erwin Cech |
| 9. GR Ing. Harald Fink | 10. GR Anton Spevak |
| 11. GR Mag. Friedrich Ofenauer | 12. GR Werner Herbst |
| 13. GR Ingrid Reisinger | 14. GR Siegfried Keiblinger |
| 15. --- | 16. --- |
| 17. --- | 18. --- |
| 19. --- | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Schriftführer: Josef Fraunbaum | 2. Martina Schweiger - NÖN |
| 3. 24 Besucher | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 1. GGR Wolfgang Karner | 2. GR Alfred Haydn |
| 3. GR Andrea Gotthart | 4. GR Marita Eichinger |
| 5. GR Gabriele Wieseneder | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Willibert Paukowitsch

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BLZ: 20256, Kto. Nr.: 0900-000019

Öffnungszeiten: Mo. u. Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. u. Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister –Sprechstunden: jeden Montag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

- Pkt. 1: Protokoll
 " 2: Bericht der Kassenprüfer
 " 3: Hochwasserschutz – Neubildung eines Ausschusses
 " 4: Flächenwidmungsplan
 a) Abänderung des Flächenwidmungsplanes
 b) Baulandmobilisierungsverträge
 " 5: Darlehensaufnahme – FSA Straßenbau
 " 6: Teilungsplan G.Z. 8435-2006 – Durchführung nach § 15 LTG.
 " Chmela Franz und Anna, Mautstraße 9, 3385 Markersdorf
 " 7: Indexanpassung der Gebühren und Abgaben
 " 8: Verordnung – Neuberechnung des Einheitssatzes für Aufschließungsabgabe
 " 9: Wasserabgabenordnung
 " 10: Kanalabgabenordnung
 " 11: Betritt zur Leader-Region Pielachtal (Dirndltal)
 " 12: Berichte des Bürgermeisters
NICHT ÖFFENTLICH
 " 13: Personalangelegenheiten
 a) Dienstvertrag – Frau Eva Schmid
 b) Dienstvertrag – Frau Claudia Scharl
 " 14: Hochwasserschaden – Taschl Andrea

Von Herrn Finanzausschussobmann GGR Mag. Johannes Kern wurde vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag abgegeben.

Herr GGR Johannes Kern verliest den Antrag:

Aufgrund des Hochwassers August 2006 und der in Planung befindlichen Hochwasserschutzmaßnahmen (Sofortmaßnahmen und umfassender Hochwasserschutz für das Gemeindegebiet) wird beantragt, dem Hochwasserschutzprojekt in der mittelfristigen Finanzplanung oberste Priorität einzuräumen und bis zum Abschluss der Planungsphase und damit auch Klärung der budgetären Bedeckung weitere in Planung befindliche „Großprojekte“ (z.B. Gemeindezentrum) hintanzureihen. **(Beilage 1)**

Beschluß: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Vorsitzende erklärt, dass der Dringlichkeitsantrag unter
 Pkt. 3a: Grundsatzentscheidung zur teilweisen Abänderung des beschlossenen Voranschlages 2006 und der mittelfristigen Finanzplanung 2007 bis 2010 behandelt wird. Unter
 Pkt. 3b: wird die Neubildung eines Ausschusses behandelt.

Von Herrn GR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky wurde ebenfalls vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag abgegeben.

Antrag:

Um Terminkollisionen zu vermeiden, soll in Zukunft eine Terminplanung für die nächsten Gemeinderatssitzungen erstellt werden.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Vorsitzende erklärt, dass der Antrag unter
 Pkt. 15: Terminplanung – Gemeinderatssitzungen behandelt wird.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 22. Mai 2006 wird zur Kenntnis genommen.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

Herr GR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky berichtet über die am 07.06.2006, mit Herrn GR Anton Spevak, Herrn GR Erwin Cech und Frau GR Gabriele Wieseneder durchgeführte angesagte Kassenprüfung.

Die Belege der Monate März 2006 bis Mai 2006 wurden stichprobenartig überprüft. Die Gesamtsumme der Kassenbestände per 07.06.2006 beliefen sich auf € 277.286,72.

Vom Prüfungsausschuss wurde die Empfehlungen abgegeben, dass die jeweiligen Beschlüsse des Gemeindevorstandes zu den Rechnungen gegeben werden sollen um die Kontrolle zu erleichtern.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: Hochwasserschutz

Herr Bürgermeister hat ein Schreiben vorbereitet, welches zur Verlesung gelangt.

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Sehr geehrte Damen und Herren Zuhörer!

Sehr geehrte Frau Schweiger von der Presse!

Flüsse kennen keine Gemeindegrenzen.

Wir leben nicht nur für uns und unserer Zeit, sondern gestalten mit jedem Gedanken und jeder Tat auch das dasein folgender Gemeindebürger.

Somit möchte ich Ihnen sagen, dass all unser gegenwärtiges Handeln – oder auch Nichthandeln – Auswirkungen auf die Zukunft hat. Und neben dem Sich kümmern, um unsere Kinder, also um die nächste Generation, gibt es wohl kaum einen Bereich, auf dem dieser Zukunftsaspekt so sehr zutrifft wie auf den Umweltsektor und Hochwasserschutz.

Ihnen meine Damen und Herren, sage ich damit bestimmt nichts Neues, den Ihnen sind Hochwasserschutzbelange wichtig, das zeigt Ihr Interesse für die heutige

Gemeinderatssitzung zum Punkt Hochwasserschutz. Der heutige Tag und dieser Punkt widmet sich einem wichtigen Anliegen, bekommt aber nicht unbedingt große Schlagzeilen.

Was aus seinem Bestreben, Absicht bzw. Zielrichtung wird, hängt stets stark von den Aktivitäten direkt vor Ort und deren Zustimmung vom Land ab.

Und wenn wir die letzten Jahrzehnte uns ansehen, ergibt sich, dass die Schäden, die Wetterkatastrophen hervorriefen, seit den 60iger Jahren um das sechsfache gestiegen sind.

Den im selben Zeitraum hat sich die Zahl großer Wetterkatastrophen mehr als verdreifacht. Und deren Zunahme hängt mit den immer deutlich wahrnehmbaren Klimaveränderungen

zusammen.

Ich verspreche Ihnen auch, und das wird auch protokolliert, dass sämtliche Großprojekte (Kommunalzentrum und dgl.) hintangehalten werden, solange das Hochwasserprojekt nicht bewilligt ist.

Aufgrund des Hochwassers 2006 und der in Planung befindlichen

Hochwasserschutzmaßnahmen wird dem Hochwasserprojekt in der mittelfristigen

Finanzplanung oberste Priorität eingeräumt und bis zum Abschluss der Planungsphase und damit auch zur Klärung der budgetären Bedeckung weitere in Planung befindliche

„Großprojekte“ hintangereicht.

Es freut mich, dass so viele Gemeindebürger der heutigen Gemeinderatssitzung zuhören und ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement in Sachen Hochwasserschutz.

a) Grundsatzentscheidung zur teilweisen Abänderung des beschlossenen Voranschlages 2006 und der mittelfristigen Finanzplanung 2007 bis 2010

Antrag:

Aufgrund des Hochwassers August 2006 und der in Planung befindlichen Hochwasserschutzmaßnahmen (Sofortmaßnahmen und umfassender Hochwasserschutz für das Gemeindegebiet) wird beantragt, dem Hochwasserschutzprojekt in der mittelfristigen Finanzplanung oberste Priorität einzuräumen und bis zum Abschluss der Planungsphase und damit auch Klärung der budgetären Bedeckung weitere in Planung befindliche „Großprojekte“ (z.B. Gemeindezentrum) hintanzureihen.

Beschluß: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Neubildung eines Ausschusses

Antrag des Gemeindevorstandes:

Wie bei der Vorstandssitzung beschlossen, soll der bestehende Hochwasserschutz – Ausschuss per 30.08.2006 aufgelöst werden und ein neuer Ausschuss für dieses Projekt gebildet werden.

Folgende Personen sollen diesen bilden:

Herr GGR Wolfgang Karner

Herr GR Mag. Friedrich Ofenauer

Herr GR Siegfried Kaiblinger

Herr GR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

Herr GR Ing. Harald Fink

Beschluß: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Herr Bürgermeister wünscht den neugebildeten Ausschuss viel Erfolg und berichtet, dass Ende September 2006 die Vermessungsdaten der Pielach seitens der NÖ Landesregierung vorliegen.

Herr GR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky erklärt, dass sofortige Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen sind. Die technischen Entscheidungen liegen vor. Die Kosten für ein Projekt liegen sicher heuer noch vor. Er erklärt weiters, dass ein überregionales Hochwasser – Projekt sicher nicht kurzfristig erarbeitet werden kann. Sofortmaßnahmen sind jedoch umgehend zu setzen. Eine Gesamtlösung muss gefunden werden.

Herr Bürgermeister berichtet, dass am 08.08.2006 eine Besichtigung der Hochwassersituation mit Herrn Ing. Hößl – BH-St. Pölten und Herrn Dipl. Ing. Koletschka – Gebietsbauamt stattgefunden hat. Als erste Sofortmaßnahme wurde der Gemeinde eine Aufschüttung eines Querriegels im Bahngraben – Höhe Gladiolengasse – zugesagt. Die Aufschüttung des Dammes wurde am 09.08.2006 durch die Fa. Schmalek GesmbH durchgeführt. Die Aufschüttung soll eine schnellere Ableitung des Pielachwasser durch die Öffnung im Bahngraben Richtung Pielachhaag gewährleisten und eine weitere Flutung des Bahngrabens verhindern.

Herr GR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky fordert, dass die Bauwerber in diesem Gebiet bei der Bauverhandlung auf die Hochwasser- bzw. Grundwassergefährdung hingewiesen werden müssen.

Herr GR Mag. Friedrich Ofenauer erklärt, dass die Hochwassererfahrungen älterer Markersdorfer mit den aktuellen Messdaten des Landes abgestimmt werden sollen. Ziel des Projektes soll ein optimaler Schutz für alle Katastralgemeinden sein.

Die Sitzung wird um 20.20 Uhr unterbrochen.

Es findet eine Diskussion mit den Zuhörern betreffend Hochwasserschutz statt.

Die Sitzung wird um 20.30 Uhr fortgesetzt.

zu 4: Flächenwidmungsplan

a) Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Herr Bürgermeister stellt die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor. Vom Büro Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf, wurde ein Änderungsanlass erarbeitet.

Dieser gliedert sich in 3 Teile:

Im Teil A sind Änderungen die sich im Zuge der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes gezeigt haben dargestellt. Das sind einige Grundstücksgrenzen, die nicht mehr mit jenen übereinstimmen, die im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan enthalten sind.

Im Teil B sind weitere Änderungen, die sich als substantielle Änderungen darstellen, beschrieben.

Im Teil C ist die Flächenbilanz dargestellt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes war in der Zeit von 26.06.2006 bis 07.08.2006 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurde eine schriftlichen Stellungnahme seitens der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserrecht und Schifffahrt abgegeben.

Herr Bürgermeister erörtert die Stellungnahme (**Beilage 2**).

Das Gutachten seitens der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, liegt schriftlich vor (Zahl RU2-O-377/042-2006). Herr Bürgermeister stellt das Gutachten vor (**Beilage 3**).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll folgende Verordnung beschließen:

- § 1 Gemäß § 22 Abs.(1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-19, wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Markersdorf, Wultendorf, Poppendorf, Winkel, Haindorf, Knetzersdorf und Mitterau abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Baulandmobilisierungsverträge

Parz. Nr. 519/1, KG Markersdorf

Anton und Alfred Jefremowitsch, Postgasse 3, 3385 Prinzersdorf

Parz. Nr. 269, KG Haindorf

Anton Strohmeier, 3384 Haindorf 24

Parz. Nr. 433 und 434, KG Markersdorf

Anton und Christine Spevak, Pielachtalstraße 4, 3385 Markersdorf

Herr Bürgermeister erörtert die Baulandmobilitätsverträge.

In diesen Verträgen verpflichten sich die Eigentümer, innerhalb von 5 Jahren die Grundstücke zu bebauen, zu parzellieren und zu verkaufen. Den Käufern der Bauplätze ist diese

Verpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.
Weiters wird der Marktgemeinde ein Vorkaufsrecht im Sinne § 1072 ABGB eingeräumt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die vorgestellten Baulandmobilitätsverträge beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 5: Darlehensaufnahme – FSA Straßenbau

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens Straßenbau wurde ein Darlehen über EUR 200.000,-- (Finanzsonderaktion) mit einer Laufzeit von 10 Jahren ausgeschrieben.

Es wurden folgende Banken zur Angebotslegung eingeladen:

Bank Austria Creditanstalt, Kommunalbetreuung, Sparkassaplatz 1, 2000 Stockerau

NÖ Landesbank – Hypothekenbank AG, Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten

Oberbank, Europaplatz 6, 3100 St. Pölten

Raiffeisenbank Prinzersdorf, Hauptplatz 4, 3385 Prinzersdorf

Raiffeisenbank Region St. Pölten, Franziskanergasse 4, 3100 St. Pölten

Sparkasse Niederösterreich West, Domplatz 5, 3100 St. Pölten

Volksbank Niederösterreich-Mitte, Brunngrasse 10, 3100 St. Pölten

Die Angebote wurden zeitgerecht und verschlossen beim Gemeindeamt abgegeben.

Die Banken haben einen Vordruck zur Angebotslegung erhalten.

Die Angebote wurden vom Finanzausschuss am 22.08.2006 vor der Vorstandssitzung geöffnet.

Ergebnis der Angebotsöffnung:

Institut	6-M-Euribor		fix für 5 Jahre	fix für 10 Jahre
	Aufschlag	Absoluter Zinssatz per 10.08.06		
Bank Austria AG	kal/360 0,12 %	3,514 %	4,12 % Restlaufzeit - Neuverhandlung	4,26 %
NÖ Landesbank – Hypothekenbank AG	30/360 0,14 %	3,534 %	4,25 % bis 31.08.2006	4,37 % bis 31.08.2006
Oberbank	30/360 0,20 %	3,594 %	Kein Angebot	Kein Angebot
Raiffeisenbank Prinzersdorf	30/360 0,17 %	3,564 %	4,375 %	4,625 %
Raiffeisenbank Region St. Pölten	30/360 0,19 %	3,584 %	4,15 %	4,50 %
Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG	kal/360 0,29 %	3,684 % gilt vorerst für 5 Jahre	Kein Angebot	Kein Angebot
Volksbank Niederösterreich Mitte		Kein Angebot	Kein Angebot	Kein Angebot

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Darlehensaufnahme bei der Bank Austria zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens Straßenbau beschließen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10

Jahre.

Der Finanzausschuss und der Gemeindevorstand empfehlen die Finanzierung mit Fixzinsen über die gesamte Laufzeit abzuwickeln.

Um Finanzsonderaktion wird beim Amt der NÖ Landesregierung angesucht (Zinsenzuschuss in Höhe von 3 %).

Als Best- und Billigstbieter wurde die Bank Austria mit einem Fixzinssatz von 4,26% ermittelt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 6: Teilungsplan G.Z. 8435-2006 – Durchführung nach § 15 LTG.

Chmela Franz und Anna, Mautstraße 9, 3385 Markersdorf

Herr Bürgermeister stellt den Teilungsplan G.Z. 8435-2006 erstellt vom Vermessungsbüro Dipl. Ing. Gerd Mahowsky, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den Beschluss fassen, dass die Durchführung des Teilungsplanes G.Z. 8435-2006 vom 22. Mai 2006 in der KG Markersdorf, erstellt von Dipl. Ing. Gerd Mahowsky, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG. erfolgt.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 7: Indexanpassung der Gebühren und Abgaben

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I), mit dem Ausgangswert Mai 2005 (528,0).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 528,0 (Mai 2005) auf 538,0 (Juni 2006) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 1,86% erhöhen.

zu 8: Verordnung – Neuberechnung des Einheitssatzes für Aufschließungsabgabe

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe von EUR 292,-- auf EUR 297,-- erhöhen.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

VERORDNUNG

„Der Einheitssatz gemäß § 38, Abs. 6, NÖ Bauordnung 1996, für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit

EUR 297,--

(i.W.: zweihundertsiebenundneunzig)

neu festgelegt.“

Diese Verordnung tritt per 01.01.2007 in Kraft.

Alle bisher erlassenen Verordnungen über den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen für den Antrag

1 Stimme gegen den Antrag (GR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky)

zu 9: Wasserabgabenordnung

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll gemäß § 12 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Wasserabgabenordnung beschließen.

Herr Bürgermeister stellt die Abgabenordnung vor. **(Beilage 4)**

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Wasseranschlussabgabe	von EUR 5,18	auf EUR 5,25 exkl. MWSt.
Bereitstellungsgebühr	von EUR 30,--	auf EUR 30,57 exkl. MWSt.
Wasserbezugsgebühr	von EUR 1,20	auf EUR 1,22 exkl. MWSt.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *13 Stimmen für den Antrag*
1 Stimme gegen den Antrag (GR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky)

zu 10: Kanalabgabenordnung

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll folgende Kanalabgabenordnung beschließen.

Herr Bürgermeister stellt die Abgabenordnung vor. **(Beilage 5)**

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Einmündungsabgabe – Schmutzwasser	von EUR 9,88	auf EUR 10,05 exkl. MWSt.
Einmündungsabgabe - Regenwasser	von EUR 3,05	auf EUR 3,10 exkl. MWSt.
Kanalbenützungsg Gebühr – Schmutzwasser	von EUR 1,82	auf EUR 1,85 exkl. MWSt.
Kanalbenützungsg Gebühr – Regenwasser	von EUR 0,18	auf EUR 0,19 exkl. MWSt.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *13 Stimmen für den Antrag*
1 Stimme gegen den Antrag (GR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky)

zu 11: Beitritt zur Leader-Region Pielachtal (Dirndltal)

Herr Bürgermeister berichtet, dass am 21. Juli 2006 eine Besprechung am Gemeindeamt in Kirchberg/Pielach betreffend Beitritt zur Leader-Region Pielachtal (Dirndltal) stattgefunden hat.

Da die Gebietsformierungen für die neuen Leader-Regionen rasch voranschreiten und Gemeinden nur Leader-Mittel in Anspruch nehmen können, wenn sie einer Leader Region angehören, bietet die Leader-Region Pielachtal seine Kooperation an. Die Beitrittsdauer beträgt vorerst 7 Jahre. Der Mitgliedsbeitrag pro Einwohner beträgt ca. EUR 1,60.

Antrag:

Der Gemeinderat soll den Beitritt zur Leader-Region Pielachtal (Dirndltal) beschließen.

Beschluß: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 12: Berichte des Bürgermeisters

12.1 Für die geplante Zahnarztordination in der Lindengasse wurden die baulichen Maßnahmen besprochen. Kosten seitens der Siedlungsgenossenschaft Pielachtal liegen noch nicht vor.

- 12.2 Zur Vorfinanzierung des Projektes „Betriebsgebiet Markersdorf Nord“ wurde die Bankgarantie der Familie Spevak und ein Sparbuch der Familie Schütz, wie vertraglich vereinbart, der Gemeinde übergeben.
- 12.3 Die Gemeinde hat um kostenlose Beratung beim Amt der NÖ Landesregierung betreffend Gestaltung Kapellenvorplatz in der KG Poppendorf angesucht. Der Sachbearbeiter Herr Dipl. Ing. Künz wird am 01.09.2006 um 16.00 Uhr seinen Gestaltungsvorschlag präsentieren.
- 12.4 Die Pfarre Markersdorf plant für das Jahr 2007 die Innenrenovierung der Pfarrkirche.
- 12.5 Die Familie Mold, Falkenstraße 4, hat 2 Zwergponys im Garten gehalten. Es wurden Anrainerbeschwerden betreffend Geruchsbelästigung beim Gemeindeamt deponiert. Die Ponys wurden daraufhin in einen Pferdestall nach Harland gebracht.
- 12.6 Herr Herbert Rabacher, 3384 Winkel 19, hat auf eigene Kosten eine Machbarkeitsstudie über eine eventuelle Nahwärmeversorgung im Ortskern von Markersdorf bei der Agrar Plus in Auftrag gegeben. Bei dieser Studie gilt es herauszufinden, ob die Errichtung einer Biomasseanlage in Markersdorf technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und welche Vorteile sich für den Wärmebezieher ergeben. Aufgrund der derzeit durchgeführten Bauarbeiten in der Sportplatzstraße wurde Herr Rabacher von Herrn Umweltgemeinderat Werner Herbst ersucht, die Studie auch auf die Sportplatzstraße auszuweiten. An alle Anrainer der Sportplatzstraße wurde ein Informationsschreiben übermittelt. Bei großem Interesse wird so schnell als möglich ein Informationsabend stattfinden.
- 12.7 Der Gemeindevorstand hat den Ankauf einer Frontkehrmaschine für den Iseki beschlossen. Die Kosten betragen EUR 5.000,-- exkl. MWSt.
- 12.8 Frau Sandra Kahri hat per 31.08.2006 den Mietvertrag für die Wohnung, Marktplatz 3/5 gekündigt.
- 12.9 Durch den Konkurs der Firma Strauß, Ober Grafendorf, muß die Gemeinde den Berufschulerhaltungsbeitrag für den Lehrling Sebastian Kahri, Poppendorf 20, übernehmen.
- 12.10 Das Schottermaterial in der Sportplatzstraße wurde durch die MAPAG, Materialprüfung GmbH, Gumpoldskirchen überprüft, ob es als Unterbaumaterial geeignet ist. Aus Sicht der MAPAG ist abzuraten.
- 12.11 Der Tennisverein lädt alle Gemeinderäte zur Eröffnungsfeier am Sonntag den 03.09.2006 ein.
- 12.12 Die Firmengruppe Kastner (Nah & Frisch) hat das Mietverhältnis mit Herrn Josef Krückl per 31.08.2006 gekündigt. Das Mietverhältnis endet daher per 30.11.2006.
- 12.13 Frau GR Marita Eichinger hat schriftlich per 30.09.2006 Ihr Mandat als Gemeinderat zurückgelegt.
- 12.14 In der Vorstandssitzung am 22.08.2006 wurde der Ankauf von 4 Beleuchtungskörpern für die Sportplatzstraße beschlossen. Die Kosten betragen EUR 1.976,-- exkl. MWSt.
- 12.15 Der Gemeindevorstand hat die Urlaubsaktion des Vereines zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten mit EUR 330,-- unterstützt. Es wird Lukas Strobl, Lindengasse 1, betreut.
- 12.16 Der Musikverein „Die Pielachtaler“ feiern am 30.09.2007 das 50 Jahr Jubiläum. Es wird ein Musikerfest stattfinden. Der Gemeindevorstand hat den Ankauf von 50 Hüten mit Kosten von ca. EUR 3.500,-- bewilligt.
- 12.17 Der Pfadfindergruppe Markersdorf St. Martin wurde eine außerordentliche Subvention in Höhe von EUR 620,-- für den Ankauf eines neuen Küchenzeltes vom Vorstand zugesagt.
- 12.18 Am 29.08.2006 wurden die Dachsanierungsarbeiten bei der Volksschule fertiggestellt.
- 12.19 Frau Maria Krückel – Reinigungskraft der Gemeinde – ist im Krankenstand. Als Aushilfe wurde Frau Michaela Falkensteiner, Eibengasse, angemeldet.

12:20 Aufgrund des Hochwassers werden die Schmutzwasserkanäle im betroffenen Gebiet mit Kamera befahren, ob es durch das Hochwasser zu baulichen Schäden (Setzungen usw.) gekommen ist.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am *14.11.2006*

genehmigt

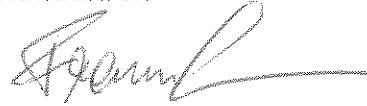
abgeändert

nicht-genehmigt

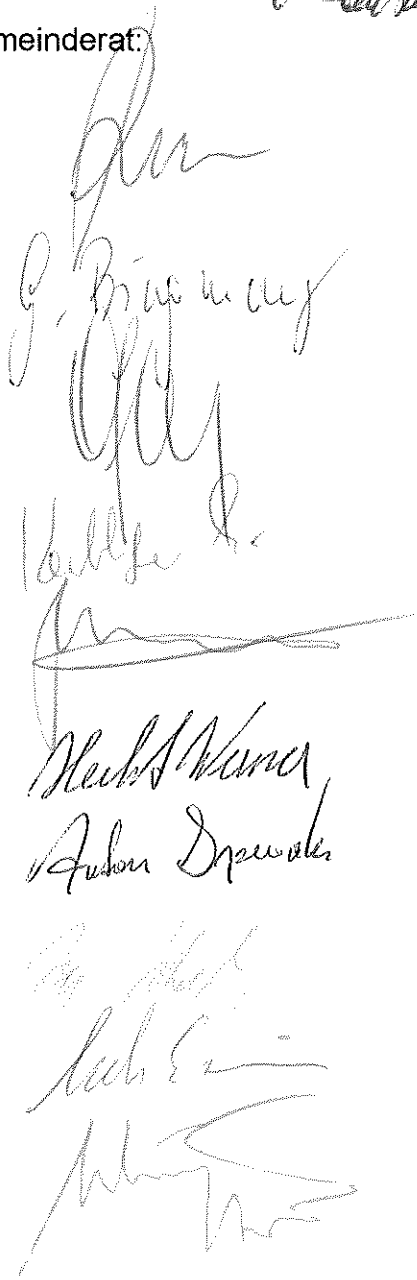
Bürgermeister:



Schrifführer:



Gemeinderat:



[Handwritten signatures of council members]



Dringlichkeitsantrag:

Antragsteller: Finanzausschussobmann GGR Johannes Kern

Antragsinhalt: Grundsatzentscheidung zur teilweisen Abänderung des beschlossenen Voranschlages 2006 und der mittelfristigen Finanzplanung 2007 bis 2010.

Antrag:

Aufgrund des Hochwassers August 2006 und der in Planung befindlichen Hochwasserschutzmaßnahmen (Sofortmassnahmen und umfassender Hochwasserschutz für das Gemeindegebiet) wird beantragt, dem Hochwasserschutzprojekt in der mittelfristigen Finanzplanung oberste Priorität einzuräumen und bis zum Abschluss der Planungsphase und damit auch Klärung der budgetären Bedeckung weitere in Planung befindliche „Großprojekte“ (zB Gemeindezentrum) hinanzureihen.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
z. H. des Bürgermeisters
3385 Markersdorf-Haindorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Eingelangt: 26. Juni 2006
Zahl:

WA1-ÖWG-46122/003-2006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug Bearbeiter
Franz Kellner

0nodes 14869 14417
(0 27 42) 9005
Durchwahl Datum 14449 Hahn
14947 26. Juni 2006 ins. Huber
14414
14473 DI. Zeiner

Betrifft
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Änderung des örtlichen
Raumordnungsprogrammes, KG Markersdorf, Information, Stellungnahme des ÖWG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu Ihrer Kundmachung vom 26. Juni 2006, teilt die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Markersdorf-Haindorf mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht.

Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Die Lage und die Breite dieser Betreuungsflächen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Mit freundlichem Gruß
Für den Landeshauptmann
K e l l n e r

elektronisch unterfertigt

RU2-O-377/042-2006

Bezug: RU1-R-377/020-2006

Betrifft: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 29.06.2006 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Die Planungsunterlagen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Dr. Herbert Schedlmayer ausgearbeitet. Auf Grund des Lokalaugenscheins, der vorgelegten Unterlagen und der mit Vertretern der Gemeinde geführten Besprechungen wird folgendes

GUTACHTEN

zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

Der rechtsgültige Flächenwidmungsplan wurde auf einer ca. 30 Jahre alten Plangrundlage erstellt. Im Zuge der Digitalisierung haben sich Abweichungen der Parzellenstruktur und der Straßenführungen ergeben, die im Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden. Weiters wird auch auf den landwirtschaftlichen Baubestand innerhalb der agrarisch strukturierten Ortschaften bei der Abgrenzung des Bauland-Agrargebietes Bedacht genommen. Diese Änderungen sind im Erläuterungsbericht und im Plan mit Buchstaben gekennzeichnet.

Der Änderungen, die über die Anpassungen an die Parzellen- oder Nutzungsstruktur hinausgehen, sind mit Zahlen gekennzeichnet.

Pkt. d) Im Süden der Ortschaft Markersdorf wird der gewidmete Grünland-Grüngürtel zwischen dem Wohn- und dem Betriebsgebiet verschmälert, damit ein bestehendes Betriebsobjekt zukünftig innerhalb des Bauland-Betriebsgebietes liegt. Die Abgrenzung geht über den Baubestand hinaus und lässt noch eine geringfügige Erweiterung des Betriebsgebäudes zu.

Die Einbeziehung des Baubestandes in das Bauland-Betriebsgebiet ist nachvollziehbar. Damit aber weiterhin zumindest eine baublockweise Trennung zwischen dem Wohn- und dem Betriebsgebiet erhalten bleibt, ist es notwendig, dass das neu gewidmete Bauland-Betriebsgebiet am nördlichen Rand nicht über den Baubestand hinausgeht.

Erweiterungen des Wohnbaulandes:

In der Gemeinde sind derzeit insgesamt 96,8ha Wohnbauland ausgewiesen; davon sind noch 25,8ha (ca. 27%) unbebaut. Mit den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplans würde sich die Wohnbaulandreserve um 1,45ha erhöhen. In zwei geplanten, zusammenhängenden Baulandbereichen ist die Sicherstellung der Verfügbarkeit vor der Umwidmung vorgesehen.

- Pkt. 1) Parz. Nr. 520/1 (T), KG Markersdorf;
- Pkt. 2) Parz. Nr. 519/1 (T), KG Markersdorf;
- Pkt. 5) Parz. Nr. 26 (T) und 24/1, KG Wultendorf;
- Pkt. 6) Parz. Nr. 139/2, KG Poppendorf;
- Pkt. 7) Parz. Nr. 193 (T), KG Poppendorf;
- Pkt. 8) Bereich zwischen Sierning und Landesstrasse 5179, KG Winkel;
- Pkt. 10) Bereich südlicher Ortskern von Haindorf;
- Pkt. 11) Parz. Nr. 269, 1, 18/2 (T), KG Haindorf;
- Pkt. 13) Parz. Nr. 25/3 und 22 (T), KG Knetzersdorf;
- Pkt. 14) Parz. Nr. 262, 187/3, 187/2, 187/1, 185 (T), KG Mitterau;
- Pkt. 15) Parz. Nr. 154 und 155 (T), KG Mitterau;
- Pkt. 16) Parz. Nr. 433 und 434 (T), KG Markersdorf:

Relevante Erweiterungen im Sinne von zusätzlichen Bauplätzen stellen im Wesentlichen die unter **Pkt. 2, 11 und 16** angeführten Baulandausweisungen in Haindorf und Markersdorf dar. Bei den übrigen handelt es sich um die Einbeziehung zumindest teilweise bebauter Flächen (Pkt. 7, 8, 10, 13, 14), um die Vergrößerung der Bauplatztiefe bzw. um eine Änderung der Baulandabgrenzung, die zu einer besser geeigneten Bebauungs- oder Erschließungsmöglichkeit führt (Pkt. 1, 5, 6) oder um eine Abrundung des Baulandes (Pkt. 15).

Pkt: 2)

Der ca. 1000m² große Bereich schließt an bebautes Bauland-Wohngebiet an und ist im Entwicklungskonzept als Siedlungserweiterungsgebiet vorgesehen. Um die Wohnbaulandreserven zukünftig nicht weiterhin zu vergrößern wird empfohlen, die Verfügbarkeit des Grundstücks vor der Umwidmung vertraglich sicherzustellen.

Pkt. 11)

Die Fläche schließt an den zentralen Ortsbereich von Haindorf an - mit der Kirche, dem Pfarrhof und einer Arztpraxis. Die neue Abgrenzung würde auch zu einer möglichst geschlossenen und wirtschaftlichen Siedlungsform von Haindorf führen. Zudem wurde die Verfügbarkeit der Fläche gesichert und liegt bereits ein Bebauungsvorschlag vor.

Bei der vorigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wurden in der KG Mannersdorf bzw. KG Winkel 5 Windkraftanlagen gewidmet. Diese reichen bis auf ca. 800m an das bestehende Wohnbauland heran und entsprachen laut der beigebrachten Gutachten den damaligen raumordnungsgesetzlichen Erfordernissen.

Auf Grund der Novelle des NÖ ROG ist bei der Widmung von Windkraftanlagen nun ein Mindestabstand von 1200m zum Wohnbauland einzuhalten. Wenn dieser Mindestabstand erforderlich ist, um Störungen des Wohnbaulandes zu vermeiden, stellt sich die Frage, ob nicht auch bei der Festlegung von neuem Wohnbauland dieser Abstand einzuhalten wäre.

Vom fachlichen Standpunkt der Raumordnung wird dazu folgendes erwogen:

Bei der Widmung der Windkraftanlagenstandorte wurden deren mögliche Auswirkungen (worst-case-Fall) geprüft – mit dem Ergebnis, dass das vorhandene Wohnbauland im Ort Knetzersdorf und Haindorf nicht durch Störungseinflüsse beeinträchtigt wird.

Die nun geplanten Erweiterungen in Knetzersdorf und Haindorf (Pkt. 8, 10, 11, 13 und g, h, i, k und l) sind zwar weniger als 1200m weit entfernt von den Windkraftanlagen, die Wohnbaulanderweiterungen befinden sich aber dennoch außerhalb der seinerzeit für die Störungsfreiheit als erforderlich erachteten Distanz. Da es sich beim geplanten Wohnbauland um Flächen handelt, die innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes liegen oder an dieses anschließen, kann angenommen werden, dass auch im neuen Wohnbauland nicht mit unzumutbaren Störungseinflüssen zu rechnen ist. Dies gilt für den bei der Widmung für die Windkraftanlagenstandorte festgelegten Windkraftanlagentyp und dessen möglichen Emissionen.

Bei Überprüfung der Unterlagen wurden auch sonst keine Tatsachen festgestellt, die im Widerspruch zu den fachlichen Vorgaben der Raumordnung stehen. Bei der Baulandabgrenzung sollte jedoch überprüft werden, ob nicht der Randbereich, in dem die Hochspannungsleitung verläuft, im Grünland belassen werden sollte (wie im nordwestlich davon liegenden Bauland-Agrargebiet, siehe Pkt. 12).

Pkt. 16)

Das geplante Bauland-Wohngebiet liegt innerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes von Markersdorf. Diese „Erweiterung nach innen“ ist bereits im Entwicklungskonzept vorgesehen und wird vom fachlichen Standpunkt der Raumordnung als sinnvoll erachtet, zumal auch die Verfügbarkeit der Fläche für eine Bebauung sichergestellt wird. Mit dieser Änderung kann eine kompaktere Siedlungsform und wirtschaftlichere Erschließung erreicht werden.

Sonstige Änderungen:

Pkt. 3) Bereich südlich der Bahn, KG Markersdorf:

Die Änderung der Wohndichte ist als Anpassung an den Umgebungsbereich zu sehen.

Pkt. 4) Bereich Friedhof und Aufbahrungshalle, KG Markersdorf:

Die Aufbahrungshalle wird in die Friedhofswidmung einbezogen und im südlichen Anschluss an den Friedhof wird eine Grünland-Freihaltefläche ausgewiesen, um langfristig eine Friedhofserweiterung zu ermöglichen. Der Standort ist im Entwicklungskonzept für eine Friedhofserweiterung vorgesehen. Mit der Umwidmung kann ein weiterer Planungsschritt zur Realisierung der langfristigen Ziele der Gemeinde umgesetzt werden.

Pkt. 9) Parz. Nr. 154/1, 155 und 156 (T);

Umwidmung von Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 2 auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft:

Der unbebaute südliche Rand der gewidmeten Bauland-Agrargebiets-Aufschließungszone wird als Grünland-Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen. Die ständige Raubeobachtung der Gemeinde hat gezeigt, dass in den letzten 20 Jahren bezüglich dieser Grundstücke keine Absichten erklärt wurden, das Bauland aufzuschließen und für eine Bebauung bereitzustellen. Der östliche, jeweils an der Landesstrasse liegende

Parzellenteil wird im Bauland-Agrargebiet belassen, der noch nicht aufgeschlossene Bereich dahinter wird als Grünland festgelegt. Da diese Fläche am Rand des Baulandes liegt, unbebaut und noch nicht erschlossen ist und darüber hinaus auch an unbebautes Bauland-Agrargebiet anschließt, ist die Umwidmung nachvollziehbar. Sie dient dem Ziel, eine wirtschaftlichere Erschließung des Ortsbereiches zu ermöglichen.

Pkt. 12) Parz. Nr. 63/1, 64/1, 68/1 und 65/1 (T), KG Haindorf;

Änderung der inneren Verkehrserschließung im Bauland-Agrargebiet und Festlegung eines 5m breiten Grüngürtels mit der Funktionsbezeichnung Retentionsraum entlang der Sierning:

Die Umwidmung ist als Anpassung an Teilungspläne und an die Nutzungsstruktur zu werten. Die Grundstücke sind weiterhin durch funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen erschlossen.

Zusammenfassend wird auf folgende Punkte hingewiesen:

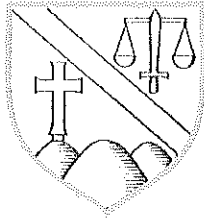
Pkt. d) Die nördliche Abgrenzung des Bauland-Betriebsgebietes ist an den Baubestand anzupassen.

Pkt. 2) 11) und 16) Die Baulandmobilisierungsverträge wären nachzureichen. Es wird empfohlen, auch das unter Pkt 2) angeführte Bauland-Wohngebiet erst dann zu widmen, wenn die Verfügbarkeit vertraglich gesichert ist.

Pkt. 11) Die Baulandabgrenzung sollte überprüft werden.

Sonst wurden keine Tatsachen festgestellt, die im Widerspruch zu den fachlichen Vorgaben der Raumordnung stehen.

Dipl. Ing. C i k l
Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung
elektronisch unterfertigt



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.at

Tel: 02749/2261 Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung
am 30. August 2007 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden folgende Wasserversorgungs-
abgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben***
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,25 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.150.500,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 19.502 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10,19 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	10,19	30,57
7	---	---
10	---	---
20	---	---

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,22 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.10. und endet mit 30.09.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 3. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

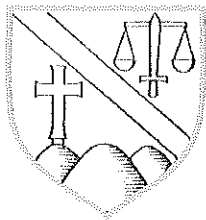
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

.....
Willibert Paukowitsch
Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.at

Tel: 02749/2261 Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung
am 30. August 2006 beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,05 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.471.000,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm. 20.238 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,10 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.572.000,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm. 6.622 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: € 1,85
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 1,85

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,19 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

.....
Willibert Paukowitsch
Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: